

Benutzungsordnung für den Bürgerraum im Paul – Othma - Haus im Gemeindezentrum Sandersdorf

in der Fassung vom 01.04.2003

Inkrafttreten: 01.04.2003



**Benutzungsordnung für den Bürgerraum im
Paul – Othma - Haus
im Gemeindezentrum Sandersdorf**

§ 1 Widmungszweck

- (1) Der Bürgerraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sandersdorf.
- (2) Soweit der Bürgerraum nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird, dient er als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Gleiches gilt für Bürger und Vereine aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf
 - Trainingsstunden für Seniorensportgruppen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf
 - private Feiern von Bürgern der Gemeinde Sandersdorf sowie aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Terminüberschneidungen mit gleichem Antragsdatum ist den Antragstellern der Gemeinde Sandersdorf der Vorrang einzuräumen.

§ 2 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Besucherzahl ist auf höchstens 60 Personen beschränkt.
- (3) Für die Überlassung des Bürgerraumes und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzerordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch und eine Grundreinigung inbegriffen. Eine Grobreinigung ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet der Vermieter.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft.

Sandersdorf, den 01.04.2003

gez. Thiel, Bürgermeister

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für den Bürgerraum im
Paul – Othma – Haus
im Gemeindezentrum Sandersdorf für das Jahr 2006

1. Miete pro Tag und Veranstaltung

a) Privatveranstaltungen	100,00 €
b) Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und anderen Gruppen je angefangene Stunde	5,00 €
c) Parteiversammlungen der jeweils im Gemeinderat vertretenen Parteien je angefangene Stunde	5,00 €

Mit der Miete sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch sowie eine Grundreinigung abgegolten.

1.1 Kautions

Bei der Schlüsselübergabe zu einer Privatveranstaltung ist beim Vermieter eine Kautions
in Höhe von 100,00 €
zu hinterlegen.

Dieser Betrag wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die Abnahme ohne Beanstandung
verläuft.

2. Reinigung

Kosten für einen erhöhten Reinigungsbedarf werden nach Aufwand berechnet.

3. Ersatzleistungen

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle verursachten Schäden zu informieren
und den Schaden zu ersetzen.

Ersatzleistungen sind wie folgt zu erbringen:

a) Gläser	pro Stück	1,00 €
b) Geschirr	pro Teil	1,00 €
c) Besteck	pro Teil	1,50 €
d) Tischwäsche	pro Stück	10,00 €
d) Schäden an Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten nach Reparaturaufwand		

Sandersdorf, den 31.12.2005

gez. Thiel, Bürgermeister